



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt  
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

NR. 3

MITTWOCH, 15. 1. 2020

### INHALT

#### Hauptamt

- Bezirksausschusssitzung II
- Sonderbürgerversammlung

#### Rechtsamt

- Änderung Geschäftsordnung Bezirksausschüsse
- Gebührensatzung Betriebswasserabgabesatzung

#### Berufsbildungszentrum Gesundheit

Aufnahme Berufsfachschulen

#### Bauordnungsamt

Baugenehmigung

### Aufnahme in die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt am Berufsbildungszentrum Gesundheit für das Schuljahr 2020/21

#### Logopädie- und Physiotherapieausbildung mit ausbildungsintegrierendem Studium

#### Erwerb der Fachhochschulreife „Berufsausbildung und Fachhochschulreife“

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt schreibt die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler für seine nachstehend genannten Berufsfachschulen aus.

Anträge um Aufnahme sind bis **spätestens 29. Februar 2020** schriftlich oder online im Sekretariat des Berufsbildungszentrums Gesundheit Ingolstadt, Krumenauerstraße 23, 85049 Ingolstadt, einzureichen.

Nach diesem Termin eingehende Bewerbungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn noch freie Plätze vorhanden sind.

Dem Bewerbungsschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bewerbungsbogen (zu erhalten bei der Schulverwaltung oder zum Download im Internet)
- ein lückenloser Lebenslauf
- Nachweis der schulischen Vorbildung für die betreffenden Ausbildungen durch das Zeugnis der 10. Jahrgangsstufe bzw. das Zwischenzeugnis (Abiturienten sollen noch zusätzlich das Abiturzeugnis bzw. das Zwischenzeugnis der 13. Jahrgangsstufe vorlegen) oder, sofern die Aufnahmevoraussetzungen es zulassen, ein anderes Zeugnis, das die Voraussetzungen zum Besuch der Schule erkennen lässt (z.B. Volksschule, Berufsschulabschluss- und Lehrabschlusszeugnis) bei Pflegefachhelfer: Nachweis des Mittel- oder Hauptschulabschlusses.
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist.
- ein ärztliches Attest, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den angestrebten Beruf geeignet ist
- ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis
- Nachweis eines einschlägigen, möglichst mehrwöchigen Pflegepraktikums
- einen geeigneten, ausreichend frankierten Umschlag, jeweils mit der Anschrift des Antragstellers, falls die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird.

Bewerberinnen und Bewerber, mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, sodass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist. Dies ist in der Regel durch die Vorlage eines Nachweises des B2-Sprachniveaus erforderlich.

Auskünfte erteilt die Schulverwaltung des Berufsbildungszentrums (BBZ) Gesundheit Ingolstadt, Tel. 0841/880-1701 bis 1706, Fax Nr. 0841/8801709, E-mail: [bbz@bbz-ingolstadt.de](mailto:bbz@bbz-ingolstadt.de). Hier erhalten Sie auch den weitere Informationen, Bewerbungsbögen und Vordrucke für das ärztliche Attest. Alle Informationen stehen auf der Internet-Seite [www.bbz-ingolstadt.de](http://www.bbz-ingolstadt.de) und Unterlagen stehen hier zum Download bereit.

#### Nutzen Sie bitte die Möglichkeit der online-Bewerbung auf unserer Homepage!

Aufnahme in die Berufsfachschule für Krankenpflege künftig: Berufsfachschule für Pflege

Die Schule bildet zu Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern (m,w,d) nach dem Pflegeberufegesetz vom 17.07.2017 (BGBl I S. 2581) aus.

Voraussetzungen zur Aufnahme in die Schule sind (§§ 5 und 6 der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe vom 08.11.2019, GVBl S. 659) neben der gesundheitlichen Eignung:

Schulische Vorbildung:

1. der mittlere Schulabschluss oder
2. der erfolgreiche Abschluss einer Mittelschule oder eine gleichwertige Schulbildung gemäß § 20 Mittelschulordnung (MSO) sowie den Nachweis
  - a) einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens 2jähriger Dauer
  - b) einer erfolgreich abgeschlossener landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens 1jähriger Ausbildung oder
3. eine erfolgreich abgeschlossene sonstige zehnjährige allgemeine Schulbildung

Beginn der dreijährigen Ausbildung ist am 08.09.2020 und voraussichtlich am 01.04.2021.

Aufnahme in die Berufsfachschule für Hebammen und EntbindungspflegerVoraussetzungen für die Aufnahme in die Schule sind:

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes
2. der mittlere Schulabschluss oder
3. der Mittelschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, gemäß § 20 MSO oder
4. eine mindestens zweijährige Pflegevorschule erfolgreich besucht haben oder
5. eine Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen haben oder
6. die Erlaubnis als Pflegefachhelfer (m, w, d) (Krankenpflege) haben.

Die Ausbildung dauert vom 1.10.2020 bis 30.09.2023.

Aufnahme in die Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten

Aufnahme in die Berufsfachschule für Ergotherapie

Aufnahme in die Berufsfachschule für Physiotherapie

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in diese Schulen sind:

schließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte dieses Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit Teile des gemeinsamen Grundstücksanschlusses mehreren Grundstücken dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke ersatzpflichtig.

#### § 3 Gebührenerhebung

Die INKB erheben für die Benutzung der Betriebswasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 4) und Verbrauchsgebühren (§ 5).

#### § 4 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr für jeden eingebauten Zähler nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss berechnet. Verbundzähler gelten als mehrere Wasseranschlüsse im Sinne des Satzes 2. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

	mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr pro Jahr
a)	bis einschließlich 2,5 m³/h	bis einschließlich 4 m³/h	26,45 €
b)	bis einschließlich 6 m³/h	bis einschließlich 10 m³/h	39,68 €

#### § 5 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Betriebswasserversorgungseinrichtung entnommenen Betriebswassers berechnet. Die Gebühr beträgt 0,63 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Betriebswasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er wird von den INKB auf der Grundlage vorangegangener oder späterer Ablesungen geschätzt, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

#### § 6 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Betriebswassergebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr für den Reserveanschluss entsteht erstmals mit dem Tag der Inanspruchnahme, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines jeden Benutzungstages.
- (4) Für die Bereitstellungsgebühr des Zusatzanschlusses und Standrohres gilt Absatz 3 entsprechend.

#### § 7 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Bei einer Entnahme von Wasser für vorübergehende Zwecke gemäß § 17 WAS ist neben dem Eigentümer des Grundstücks oder einem ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten der Nutzungsberechtigte Gebührenschildner.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### § 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Der Verbrauch wird in der Regel einmal im Jahr festgesetzt; bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) monatlich jeweils zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.11. und 31.12. Vorauszahlungen in gleich bleibender Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen ergibt sich aus dem abgerechneten Verbrauch der vorangegangenen Abrechnungsperiode. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die INKB die Höhe der Vorauszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Abnehmer fest.

#### § 9 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

#### § 10 Pflichten des Gebührenschildners

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, den INKB für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Nachweise - Auskunft zu erteilen. Gleiches gilt für Veränderungen im Eigentum, Erbbaurecht bzw. des dinglichen Nutzungsrechts.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.

Ingolstadt, den 18. Dezember 2019

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger

Vorstand

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest

Am Donnerstag, 23.01.2020 findet um 19.30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest statt. Der Veranstaltungsort ist der Stadteiltreff, Pfitzerstr. 19 a, 85057 Ingolstadt

#### Tagesordnung:

1. Bürgerhaushalt  
1.1. Planung 2021
2. Querunginsel an der Permoserstraße  
Schreiben VII/62-2 TC vom 29.11.2019
3. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

#### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Johann Lang, Gabelsbergerstr. 28a, 85057 Ingolstadt

### Sonderbürgerversammlung zur Ortsumfahrung B13 Unsernherrn

Die Stadt Ingolstadt lädt am Mittwoch, 22.01.2020, um 19:30 Uhr zu einer Sonderbürgerversammlung in den Peterwirt, Dorfstraße 2, 85051 Ingolstadt ein.

#### Tagesordnung:

1. Vorstellung der im Rahmen der Voruntersuchung überprüften Trassenvarianten
2. Vorstellung Trassenvorschlag des Staatlichen Bauamts
3. Offene Fragerunde

### Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse vom 24.10.2019

#### § 1

Folgender § 10 Abs. 2 - 4 der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse wird gemäß Stadtratsbeschluss vom 24.10.2019 geändert:

„(2) Die Bezirksausschussmitglieder sind durch den Vorsitzenden über das Hauptamt zu den Sitzungen zu laden. Die Einladung hat schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung zu ergehen und ist den zu Ladenden unter Wahrung einer angemessenen Frist, d. h. möglichst drei Tage vor Abhaltung der Sitzung, zuzustellen.“

(3) Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser Email versandten Hinweis auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (BZA-Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 2 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(4) Wird durch Beschluss des Bezirksausschusses gemäß § 10 Abs. 3 der Stadtbezirkssatzung ein Gemeindebürger zur Beratung in einem bestimmten Einzelfall oder Sachgebiet zugezogen, so ist er, falls er nicht bereits auf Veranlassung des Vorsitzenden oder eines Bezirksausschussmitgliedes bei der Sitzung, in der seine Beiziehung beschlossen wird, zugegen ist, zu der nächsten Sitzung des Bezirksausschusses formell unter Angabe von Ort und Zeit sowie des Tagesordnungspunktes, zu dem er gehört werden soll, zu laden.“

#### § 2

Diese Geschäftsordnung tritt ab 24.10.2019 in Kraft.

Ingolstadt, den 12.12.2019

Dr. Christian Lösl

Oberbürgermeister

### Gebührensatzung zur Betriebswasser- abgabesatzung (BWAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (Geba/BWAS)

Vom 18. Dezember 2019

Aufgrund der

- Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist,

- in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert worden ist,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende

#### Satzung:

#### § 1 Abgabenerhebung

Die INKB erheben nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren zur Deckung der Kosten im Sinne des Art. 8 KAG für die Benutzung der Betriebswasserversorgungsanlage für das Gebiet gemäß § 1 Abs. 1 der Betriebswasserabgabesatzung (BWAS).

#### § 2

#### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teiles des Grundstücksanschlusses zur Betriebswasserversorgung, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist den INKB in der jeweils tatsächliche entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Besteht für mehrere Grundstücke ein gemeinsamer Grundstücksanschluss, so ist für die Teile des Grundstücksanschlusses, die aus-



1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Realschulabschluss oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene, zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert oder eine nach Hauptschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

Die Ausbildung dauert vom 08.09.2020 und endet mit den Abschlussprüfungen im Jahr 2023.

Ausbildungsintegrierendes Studium Physiotherapie an den Technischen Hochschulen Regensburg oder Deggendorf

Aufgenommene Bewerber(innen) der Berufsfachschule für Physiotherapie mit Hochschulreife oder fachgebundener Hochschulreife können durch ausbildungsbegleitende Veranstaltungen an den oben genannten Hochschulen den ersten Studienabschnitt der Bachelor-Studiengänge angewandte Gesundheitswissenschaften teilnehmen. Bitte vermerken Sie auf dem Bewerbungsschreiben Ihren Studienwunsch. Die Bewerbung für das Studium setzt einen Ausbildungsplatz an unserer Schule voraus.

Nähere Informationen dazu: [www.oth-regensburg.de/fakultaeten/angewandte-sozial-und-gesundheitswissenschaften/studiengaenge/bachelor-physiotherapie.html](http://www.oth-regensburg.de/fakultaeten/angewandte-sozial-und-gesundheitswissenschaften/studiengaenge/bachelor-physiotherapie.html) oder [www.th-deg.de/de/agw/studiengaenge/agw-b](http://www.th-deg.de/de/agw/studiengaenge/agw-b)

Aufnahme in die Berufsfachschule für Logopädie

Der Bewerbungszeitraum für alle öffentlichen Berufsfachschulen für Logopädie in Bayern wurde vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegt. Die nächsten Bewerbungen für diese Schule können deshalb voraussichtlich in der Zeit vom 1.-30.11.2020 für das Schuljahr 2021/22 eingereicht werden.

Einzelheiten zum ausbildungsintegrierendem Studium:

[www.oth-regensburg.de/fakultaeten/angewandte-sozial-und-gesundheitswissenschaften/studiengaenge/bachelor-logopaedie.html](http://www.oth-regensburg.de/fakultaeten/angewandte-sozial-und-gesundheitswissenschaften/studiengaenge/bachelor-logopaedie.html)

Aufnahme in die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe

Die Ausbildung zum **Pflegefachhelfer (m, w, d) (Krankenpflege)** erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe). Voraussetzungen für die Aufnahme sind

1. grundsätzlich die Vollendung des 16. Lebensjahres bei Beginn der Ausbildung (
2. der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule oder eine gleichwertige Schulbildung gemäß § 20 MSO oder eine abgeschlossene Berufsausbildung
3. die gesundheitliche Eignung für den Beruf.

Die Ausbildung dauert ein Schuljahr (08.09.2020 bis 31.07.2021)

Aufnahme in die Schule für operationstechnische Assistenten (OTA)

Die Ausbildung erfolgt nach den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft. Voraussetzungen für diese Ausbildung sind gemäß § 4,

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes und
2. der Realschulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder

3. der Hauptschulabschluss (Mittelschulabschluss) oder eine gleichwertige Schulbildung, zusammen mit

- a. einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsbildung mit einer Ausbildungsdauer von mind. 2 Jahren oder
- b. die Erlaubnis als Krankenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin oder einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlichen Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe

Die Ausbildung beginnt am 1.10.2020 und endet am 30.09.2023.

**Erwerb der Fachhochschulreife**

Bewerber/-innen mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis des mittleren Schulabschlusses können sich für den Schulversuch „Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ (Doppelqualifizierung) anmelden. Nach Aufnahme in eine der **dreijährigen** Berufsfachschulen des Gesundheitswesens wird eine Entscheidung auf Zulassung zu diesem Zusatzangebot getroffen. Dazu ist Zusatzunterricht in den vorher genannten allgemein bildenden Fächern zu belegen. Näheres dazu finden Sie ebenfalls auf der Homepage des BBZ Gesundheit Ingolstadt.

Wir weisen darauf hin, dass die Durchführung dieser Doppelqualifizierung nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl stattfinden kann.

Gemeinsamer Hinweis für alle Schulen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die jeweilige Berufsfachschule. Bewerber/innen, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nehmen an einem leistungsorientierten Auswahlverfahren und z. T. an einem Aufnahmegespräch bzw. -test teil, falls die Bewerberzahl die freien Schulplätze übersteigt. Das Verfahren ist bei den einzelnen Schulen unterschiedlich und ist in der jeweiligen Aufnahmesatzung festgelegt.

Alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach Aufnahme in die Schule einen Ausbildungsvertrag mit der Klinikum Ingolstadt GmbH mit einer monatlichen Ausbildungsvergütung nach den tarifrechtlichen Bestimmungen. Die Schülerinnen und Schüler der Pflegefachhilfe erhalten eine Praktikantenvergütung. Die Höhe der Ausbildungs- bzw. Praktikantenvergütungen wird aktuell auf der Homepage des BBZ veröffentlicht. Die Laufzeit der Ausbildungsverträge kann von der schulischen Dauer abweichen.

Die Bewerber/innen erhalten sobald als möglich, spätestens jedoch bis Ende April 2020 endgültigen Bescheid über die Aufnahme. Bitte sehen Sie vor diesem Termin von Nachfragen ab.

### Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 09.01.2020 (Az.:01677-19-115)

**Vorhaben/Betreff: Aufstockung Wohnhaus**

Grundstück: Ingolstadt, Steinstraße 5 1/2

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 5588/16

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 09.01.2020). Geplant ist die Aufstockung des Wohnhauses

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,**  
**80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**
- b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - [www.egvp.de](http://www.egvp.de) - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.